

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 12.11.1897

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 12. November 1897.) 60. Stück.

Inhalt:

- N^o. 116. Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 29. October 1897, betreffend Vereinbarung mit der Königlich Preussischen Regierung in Aurich wegen besserer Ueberwachung des Schulbesuchs in Wilhelmshaven und den umliegenden Gemeinden.
- N^o. 117. Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 4. November 1897, betreffend ein Regulativ wegen der den Volksschullehrern zu vergütenden Umzugskosten.

N^o. 116.

Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums, betreffend Vereinbarung mit der Königlich Preussischen Regierung in Aurich wegen besserer Ueberwachung des Schulbesuchs in Wilhelmshaven und den umliegenden Gemeinden.

Oldenburg, den 29. October 1897.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums macht das Oberschulcollegium hierdurch bekannt, daß mit der Königlich Preussischen Regierung in Aurich zum Zweck einer besseren Ueberwachung des Schulbesuchs in Wilhelmshaven und den umliegenden Gemeinden eine Vereinbarung getroffen ist, welche für die Zeit vom 1. Januar 1898 an Folgendes bestimmt:

1. Bei jedem Umzuge von Schulkindern aus den Oldenburgischen Gemeinden Bant, Heppens oder Neuende in das Preussische Sadegebiet oder umgekehrt, ist

zur Erleichterung der Controle über den Schulbesuch dem zu entlassenden Kinde ein Entlassungsschein auszuhändigen, welcher den vollständigen Namen, den Geburtstag und Geburtsort desselben, den Namen und Stand der Eltern oder Pfleger und die Dauer des bisherigen Schulbesuchs enthalten muß, und welcher unter Beifügung des Schulorts und des Datums von dem betreffenden Classenlehrer, bezw. der Classenlehrerin oder dem Rector (Hauptlehrer) der Schule und von dem Lokalschulinspector zu unterzeichnen ist.

2. Ein Duplicat des Entlassungsscheins ist von dem bisherigen Lokalschulinspector des Kindes direct an den Lokalschulinspector derjenigen Schule zu senden, in welche das Kind eintreten soll.

Der letztere hat für den Fall, daß das Kind binnen der nächsten 14 Tage nach Ausstellung des Entlassungsscheins für die neue Schule nicht angemeldet würde, dem ersteren Mittheilung zu machen, damit wegen der stattgehabten Schulversäumniß das Erforderliche wahrgenommen werden kann.

Oldenburg, den 29. October 1897.

Evangelisches Oberschulcollegium.

Dugend.

Kust.

N^o. 117.

Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums, betreffend ein Regulativ wegen der den Volksschullehrern zu vergütenden Umzugskosten.

Oldenburg, den 4. November 1897.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 23. September 1882 das nachstehende neue

Regulativ,

betreffend die den Volksschullehrern zu vergütenden
Umzugskosten,

öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Die den Volksschullehrern nach Art. 44 des Gesetzes vom 1. April 1897 zukommenden Reise- und Transportkosten werden fortan bei Anstellungen und Versetzungen nach folgendem Tarif bemessen:

	I. bis incl. 22 km	II. von 23 bis incl. 45 km	III. von 46 bis incl. 75 km	IV. von 76 bis incl. 105km	V. über 105km
T a r i f					
I. Hauptlehrer und die denselben im Dienst- einkommen gleichgestellten Nebenlehrer:					
a) ohne Familie	20	30	40	45	55
b) mit Familie und weniger als 4 mitumziehenden Kin- dern	90	120	160	185	225
c) mit 4 oder mehr mitum- ziehenden Kindern	100	130	170	200	240
II. Nebenlehrer (soweit nicht unter I aufgeführt):					
a) ohne Familie	10	15	20	25	30
b) mit Familie und weniger als 4 mitumziehenden Kin- dern	45	60	80	90	110
c) mit 4 oder mehr mitum- ziehenden Kindern	55	65	85	100	120

Unverheirathete Lehrer, die einen eigenen Haushalt führen, sind Familienvätern mit weniger als 4 Kindern gleich zu behandeln.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahr-
bare Straßenverbindung oder die Eisenbahnlinie, falls deren
Benutzung angemessen erscheint, zu Grunde zu legen. Bruch-
theile von Kilometern kommen nicht in Ansatz.

Die Sätze des Tarifs werden erhöht:

um 15⁰/₀, wenn angemessener Weise eine normalspurige Eisenbahn nicht benutzt werden kann,
um 10⁰/₀, wenn eine solche streckenweise benutzt werden kann.

§. 2.

Bei Versetzungen ist für die Anwendung des Tarifs die bisherige Dienststellung entscheidend.

§. 3.

Die tarifmäßigen Umzugskosten gebühren Volksschullehrern, die an eine höhere Lehranstalt versetzt werden, in demselben Maß und unter gleichen Bedingungen, als wenn die Versetzung innerhalb des Volksschuldienstes stattgefunden hätte. Ist die höhere Lehranstalt eine Gemeindeanstalt, so hat die Kasse derselben die Umzugskosten zu tragen.

§. 4.

Nach Vollendung des Umzugs hat der betreffende Lehrer eine Rechnung über die tarifmäßigen Umzugskosten, ohne weiteres Gesuch, an das Oberschulcollegium einzureichen. Ist dabei eine Tarifposition „mit Familie“ in Anspruch genommen, so ist hinsichtlich der Zahl der mit umgezogenen Kinder ein Attest des Schulinspectors anzulegen.

Die Rechnung wird vom Oberschulcollegium revidirt und der festgestellte Betrag auf die Landeskasse angewiesen. Die Auszahlung aus derselben erfolgt an die Lehrer im Amtsbezirk Oldenburg direct, an die übrigen durch Vermittlung der betreffenden Amtsreceptur.

§. 5.

Dies Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.
Oldenburg, den 4. November 1897.

Evangelisches Oberschulcollegium.

Dugend.

Rust.